

# Gemeinde Steinen

## Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen, Säle und sonstigen überlassenen Räume und Sportanlagen

(Gemeinderatsbeschluss vom 23.11.2010)

### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der vermieteten Objekte werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit Unterzeichnung des Überlassungsvertrages. Sie wird spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung ohne Zustellung einer gesonderten Gebührenrechnung fällig.

Die Gebühren für Trainingsveranstaltungen werden jeweils beim Wechsel von Sommer- und Winterhalbjahr im Nachhinein mit dem Hauptverein abgerechnet.

Die Sporthalle und Wiesenthalhalle ist in den Sommer- und Winterferien für den Trainingsbetrieb geschlossen. Es kann dort kein Trainingsbetrieb stattfinden.

Reservierte Trainingshallenzeiten werktags können nur bis max. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn abgesagt werden. Reservierte Trainingshallenzeiten werden auch für Feiertage abgerechnet.

### § 4

#### Benutzungsgebühren

#### A Wiesenthalhalle

#### 1. Veranstaltungen örtlicher Vereine und örtlicher Firmen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden

	ab 01.01.2011	ab 01.01.2013
a) kleiner Hallenteil	120,00 €	145,00 €
b) großer Hallenteil	190,00 €	230,00 €
c) Gesamthalle	280,00 €	340,00 €
d) Vereinsraum	80,00 €	100,00 €
e) Vereinsküche	80,00 €	100,00 €
f) Vereinsbar	80,00 €	100,00 €
g) Training f. auswärtige Vereine / Std.	14,00 €	17,00 €
h) Trainingsstunde für örtliche Vereine		
Gesamthalle/Std.	6,00 €	8,00 €
Großer Hallenteil/Std.	4,00 €	5,00 €
Kleiner Hallenteil/Std.	3,00 €	4,00 €
i) Bedienung des Regieraumes / Std.	20,00 €	25,00 €

Gleichbehandelt werden Parteien und Verbände, die in der Gemeinde Steinen einen eigenen Sitz haben.

## **2. Auswärtige Veranstalter**

Für auswärtige Veranstalter wird ein Zuschlag von 200 % erhoben.

## **3. Veranstaltungen durch Firmen und Veranstaltungen kommerzieller Art**

Für Veranstaltungen örtlicher Firmen und Veranstaltungen kommerzieller Art durch örtliche Vereinigungen wird ein Zuschlag von 200 % erhoben.

Für Veranstaltungen auswärtiger Firmen und Veranstaltungen kommerzieller Art durch auswärtige Vereinigungen wird ein Zuschlag von 300 % erhoben.

Kommerziell ist jede Veranstaltung, für die Eintritt erhoben wird; insbesondere reine Tanzveranstaltungen (z.B. Disco-Parties, Tanz-in-den-Mai, Silvestertanz, Trödel- / Antikmärkte etc.) sowie jede Veranstaltung, bei der nicht der kulturelle, karitative oder gemeinnützige Zweck, sondern die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht.

## **4. Gebührenfreiheit**

Gebührenfreiheit wird gewährt bei

- a) Jahreshauptversammlungen örtlicher, caritativer Vereine
- b) einer Probe örtlicher Vereine vor größeren Veranstaltungen. Maximale Dauer 4 Std.
- c) Schüler- und Kinderveranstaltungen örtlicher Institutionen, soweit nicht kommerzieller Art
- d) Training von Kindern und Jugendlichen
- d) Durchführung „runder Jubiläen“ (50, 75, 100, 125 ... Jahre) örtlicher Vereine ab dem 50. Vereinsjubiläum.

## **5. Kurzzeitige Veranstaltungen (einschl. Tagungen)**

Für Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 2 Stunden ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.

## **6. Mehrtägige Veranstaltungen**

Dauert eine Veranstaltung länger als einen Tag, so werden die oben genannten Sätze für jeden Tag erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich dabei um 15 %.

Fasnachtsveranstaltungen gelten als mehrtägige zusammenhängende Veranstaltungen, wenn sie in einem Zeitraum von 3 Wochen vor Fasnachtssamstag stattfinden.

## **7. Veranstalterhaftpflicht**

Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen. Eine Versicherungsbestätigung darüber ist der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

## **8. Rücktrittsgebühren / Kautions**

Stornogeühr nach Vertragsabschluss:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn         | 20% der Gesamtgebühren |
| b) weniger als 2 Wochen bis Veranstaltungsbeginn | 30% der Gesamtgebühren |

- c) Die Gemeinde Steinen behält sich vor, bei Veranstaltungen eine Kautions festzusetzen.

## **B Haus der Sicherheit**

**ab 01.01.2011      ab 1.01.2013**

### **1. Gebühren für örtliche Vereine und Vereinigungen**

a) Saal	75,00 €	90,00 €
b) Saal mit Küche	100,00 €	120,00 €

### **2. Gebühren für auswärtige Veranstalter und örtl. Firmen**

a) Saal	150,00 €	180,00 €
b) Saal mit Küche	200,00 €	240,00 €

## **C Sporthalle Steinen**

### **1. Training örtlicher Vereine werktags**

a) Gesamthalle	8,00 €/Std.	10,00 €/Std.
b) Hallendrittel	4,00 €/Std.	5,00 €/Std.

Das Training für Jugendliche ist wochentags ab 19 Uhr gebührenpflichtig.

### **2. Training auswärtiger Vereine werktags**

a) Gesamthalle	30,00 €/Std.	36,00 €/Std.
b) Hallendrittel	12,00 €/Std.	15,00 €/Std.

### **3. Veranstaltungen und Training am Wochenende örtliche Veranstalter**

a) nur Gesamthalle	10,00 €/Std.	12,00 €/Std.
b) Umsatzbeteiligung bei Bewirtung	pauschal 15,00 €	18,00 €

### **4. Wochenendveranstaltungen auswärtiger Veranstalter**

a) nur Gesamthalle	30,00 €/Std.	36,00 €/Std.
b) Umsatzbeteiligung bei Bewirtung	pauschal 15,00 €	188,00 €

### **5. Vermietung der Außenanlagen an örtl. Vereine für Training inkl. Nutzung des Umkleide- und Sanitärbereichs**

Pauschal 20,00 €

### **6. Vermietung der Außenanlagen an örtl. Vereine für Veranstaltungen inkl. Nutzung des Umkleide- und Sanitärbereichs**

Pauschal 100,00 € / Tag

### **7. Gebührenfreiheit**

Training und Veranstaltungen von / für Kinder und Jugendliche(n) örtlicher Vereine am Wochenende.

**§ 5**  
**Mehrwertsteuer**

Den Benutzungsgebühren **der Wiesenthalhalle** wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

**§ 6**  
**Benutzungsordnung**

Im Übrigen gilt die vom Gemeinderat beschlossene Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7**  
**Haftung**

Die Gemeinde Steinen ist von allen Haftungsansprüchen freizustellen, die sich aus der Benutzung der oben genannten vermieteten Objekte durch den Veranstalter ergeben. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

**§ 8**  
**Ausnahmeregelung**

In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Wiesenthalhalle vom 17. Oktober 2001 (mit allen späteren Änderungen) und die gefassten Beschlüsse des Gemeinderates für die Sporthalle Steinen vom 04. Februar 1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Steinen, den 24.11.2010

Gez. König  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.